

SG „Motor Leipzig West e.V.“  
-Der Vorstand-  
Schleußiger Weg 5, 04275 Leipzig  
Registernummer VR 301 beim Amtsgericht Leipzig

### **Beitragsordnung**

Die Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – der SG „Motor Leipzig West e.V.“ (nachfolgend: SG) haben folgende Beitragspflichten zu erfüllen:

#### **§ 1 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Grundbeitrag wird einheitlich in allen Sportgruppen (nachfolgend: Abteilungen) erhoben.
- (2) Vereinsmitglieder, die Leipzig-Pass-Inhaber sind, erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die festgelegte Höhe des Grundbeitrages.
- (3) Für die Abteilungen können zur Sicherung ihres Sportbetriebes sachlich differenziert zusätzliche Beiträge erhoben werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres unbar auf das Konto des Vereins zu entrichten.
- (5) Die Höhe der einzelnen Beiträge ist der Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Beitragsordnung zu entnehmen.

#### **§ 2 Arbeitspflichten**

- (1) Die Mitglieder der Abteilung Kanu sind zur Leistung von Arbeitsstunden und zu vom Verein bekanntgegebenen Terminen zur abendlichen Versorgung der Vereinsmitglieder mit Speisen und Getränken gegen Entgelt (Hausdienst) verpflichtet.
- (2) Im Kalenderjahr sind sechs Arbeitsstunden zu leisten. Ausgenommen sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. und ab dem vollendeten 70. Lebensjahr, Mitglieder, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % nachweisen können, sowie Mitglieder des Vorstandes. Beginnt die Mitgliedschaft unterjährig, reduziert sich der Umfang der Arbeitspflicht anteilig. Die Arbeitsleistung kann im Rahmen terminierter und bekanntgegebener Arbeitseinsätze oder – bei entsprechendem Tätigkeitsnachweis im Stundenbuch – selbständig erbracht werden. Alternativ können Arbeitsstunden zu einem Betrag von 15,00 € je Stunde abgegolten werden. Er ist mit dem Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr fällig.
- (3) Von der Verpflichtung zur Ableistung von Hausdiensten sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. und ab dem vollendeten 75. Lebensjahr, Mitglieder, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % nachweisen können, sowie Mitglieder des Vorstandes ausgenommen. Die Ausnahme gilt gleichermaßen für die Ehepartner der vorgenannten Personen. Versäumte Hausdienste sind mit einem Betrag von jeweils 100,00 € abzugelten. Er ist mit dem Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr fällig.

### § 3 Beitragspflichten bei Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.
- (2) Endet die Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines Jahres, sind Arbeitsstunden im Verhältnis der Monate, in denen die Mitgliedschaft bestand, zu den 12 Monaten eines Jahres zu leisten oder abzugelten.
- (3) Abgeltungsleistungen sind nach Anforderung durch die Schatzmeisterin/ den Schatzmeister zahlungsfällig.

### § 4 Sonstiges

- (1) Der Verein kann seinen Mitgliedern kostenpflichtige Zusatzangebote unterbreiten (z.B. Vermietung von Bootslagen und Spinden). Einzelheiten sind der Anlage 2 zu dieser Beitragsordnung zu entnehmen.
- (2) Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontaktdaten) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

### § 5 Geltung

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung.